



5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Süddendstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München-GAP“
Gemarkung Weilheim i. OB

Die Stadt Weilheim i. OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Süddendstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München-GAP“ wird für die Reihenhauseinheiten

Oderding Straße, Fl.Nr. 1057/34, /47-51; /96
Rottenbucher Straße, Fl.Nr. 1057/3; /12-16; /42; /44-46; /53-56; /58-61; /63-66; /68-71; /95
Steingadener Straße, Fl.Nr. 1057/72-76; /82; /101 und 1057
Trifhofstraße, Fl.Nr. 1057/4; /7-9; /18-33
(Ausgenommen ist Fl.Nr. 1057/102!)

in bezug auf Dachaufbauten wie folgt ergänzt:

Bei den Reiheneinheiten sind Dachaufbauten (Dachversätze) im First zulässig. Sie sind innerhalb der jeweiligen Hausgruppe nur an einer Dachseite (Gartenseite) gemäß Planeintrag zu errichten. Der Dachaufsatz ist jeweils an der Grundstücksgrenze zu errichten, wie im beiliegenden Planteil dargestellt. Die Dachflächen sind mit gleicher Neigung wie das Hauptgebäude auszuführen. Das Maß der Überhöhung der beiden Firstlinien darf nicht mehr als 0,65 m; die Breite des Aufsatzes nicht mehr als die Hälfte der Breite der Reiheneinheit betragen. Ein Zusammenbau des für die jeweilige Wohneinheit vorgesehenen Dachversatzes mit dem nachbarlichen Dachversatz ist nicht zulässig, ausgenommen auf Fl.Nr. 1057/96, Oderding Straße 36a.

Planzeichen:

Lage des Dachaufsatzes mit Öffnungsrichtung

Schemaschnitt:



Stadtbauamt Weilheim, 14.12.1998

Armuß
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke zur 5. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes für das Gebiet

„Süddendstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München-GAP“

Gemarkung Weilheim i. OB
in der Fassung vom 14.12.99



Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 21.12.98 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 22.12.98

Klaus Rabe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 01.02.99 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 04.02.99

Klaus Rabe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 20.02.99 im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Weilheim i. OB öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 25.02.99

Klaus Rabe
Bürgermeister

PLANEERTIGER Z
STADTBAA
WEILHEIM i. OB
14.12.1998